

Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NR. 2009, S. 950), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.) und des § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV NRW 2010, S. 185ff.), hat der Rat der Gemeinde Marienheide am 24.05.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Regelungsgegenstand

Die Gemeinde Marienheide soll nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW festlegen, wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW überprüft.

Die Gemeinde Marienheide beabsichtigt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und in Erfüllung ihrer Selbstüberwachungspflichten nach Selbstüberwachungsverordnung Kanal NRW (SüwV Kan) (Verordnung vom 16.01.1995 zum Landeswassergesetz NRW, GV NRW S. 64) die Überprüfung der Kanalisation in dem in § 4 genannten Teilgebieten der Gemeinde Marienheide entsprechend der Anlage 1 durchzuführen. Im Zusammenhang mit der Durchführung der Überprüfung der öffentlichen Kanalisation wird die Frist zur erstmaligen Prüfung der bestehenden privaten Abwasseranlagen nach § 61a Abs. 4 LWG NRW mit dieser Satzung für die in der Anlage 1 genannten Grundstücke verkürzt bzw. verlängert.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke im Bereich der Gemeinde Marienheide, die leitungsgebunden an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder über eine abflusslose Abwassergrube bzw. Kleinkläranlage verfügen. Ausgenommen sind gemäß § 61 a Abs. 7 LWG NRW die Grundstücke, deren private Abwasserleitungen aufgrund des § 61 LWG NRW der Selbstüberwachungspflicht unterliegen.

§ 3 Umfang der Dichtheitsprüfung

(1) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die Grundstücksanschlussleitung einschließlich Sattelstück am öffentlichen Kanal und die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen

unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwassers aufgefangen und erkannt wird.

(2) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

§ 4 Frist für die Dichtheitsprüfung

(1) Für die Grundstücke in den Entwässerungsgebieten 1 – 12 (siehe Anlage 1) werden folgende Fristen für die erstmalige Dichtheitsprüfung bzw. erste Wiederholung der Dichtheitsprüfung festgelegt:

Entwässerungsgebiet 1	bis zum 31.12.2012
Entwässerungsgebiet 2	bis zum 31.12.2013
Entwässerungsgebiet 3	bis zum 31.12.2014
Entwässerungsgebiet 4	bis zum 31.12.2015
Entwässerungsgebiet 5	bis zum 31.12.2016
Entwässerungsgebiet 6	bis zum 31.12.2017
Entwässerungsgebiet 7	bis zum 31.12.2018
Entwässerungsgebiet 8	bis zum 31.12.2019
Entwässerungsgebiet 9	bis zum 31.12.2020
Entwässerungsgebiet 10	bis zum 31.12.2021
Entwässerungsgebiet 11	bis zum 31.12.2022
Entwässerungsgebiet 12	bis zum 31.12.2027

Die Anlagen sind Bestand dieser Satzung.

(2) Für die Abwasserleitungen die zu Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben führen, ist die Dichtheitsprüfung bis zum 31.12.2015 gem. § 61 a Abs. 4 LWG NRW durchzuführen. Andere Abwasseranlagen, die nicht direkt an das öffentliche Abwassernetz angeschlossen sind, haben ebenfalls bis zum 31.12.2015 die Dichtheitsprüfung durchzuführen.

§ 5 Durchführung der Dichtheitsprüfung

(1) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 6 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Die Gemeinde Marienheide unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.

Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst. Pflichtigen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW der Gemeinde Marienheide vorzulegen.

(2) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruck oder mittels optischer Inspektion durchzuführen. Bei neu errichteten

oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.

(3) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung sollte im Interesse des Grundstückseigentümers folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:

1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten)
2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethoden (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe der beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks
3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion/durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:
 - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet);
 - Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;
 - bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video-, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.
4. Datum der Prüfung
5. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat

§ 6 Anforderungen an die Sachkunde

(1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.

(2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:

- Industrie- und Handelskammern in NRW
- Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
- Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de).

(3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Gemeinde nicht anerkannt.

§ 7 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

§ 8 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Marienheide zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung vom wird hiermit öffentlich gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 7 Abs. 6 der GO NRW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marienheide, den
Der Bürgermeister

Uwe Töpfer

Anlage 1:
Ortslagen und Straßenverzeichnis zu § 4 Fristen der Dichtheitsprüfung

Entwässerungsgebiet 1 Dichtheitsprüfung 2012		
Ortsteil	Straße	Bemerkung
Dannenberg	vollständig	
Linge	vollständig	
	L 97 zwischen Mareinheide u. Linge	
Schmitzwipper	vollständig	

Entwässerungsgebiet 2 Dichtheitsprüfung 2013		
Ortsteil	Straße	Bemerkung
Griemeringhausen	An den Leyen	
	Auf der alten Fuhr	
	Griemeringhausener Straße	
	Zum Schlahn	
	Heilerbergstraße	
	Heisterbruch	
	Hüttenbergstraße	
	Im Kiss	
	Klosterstraße	ab Einmündung Krüenberg
	Moosbergstraße	
	Singernstraße	
	Stockhanstraße	
	Wipperweg	
	Zur Eulenbecke	
Himmerkusen	vollständig	

Entwässerungsgebiet 3 Dichtheitsprüfung 2014		
Ortsteil	Straße	Bemerkung
Löh	Löh	
Marienheide Einzugsbereich Kläranlage Schmitzwipper	Alte Heidestraße	
	Am Brandhagen	
	Am Gersnacken	
	Am Schlagbaum	

	Annabergstraße	
	An den Mönchsteichen	
	An der Ringmauer	
	Auf der Schlenke	
	Hangstraße	
	Hermannsbergstraße	
	Hubertusweg	
	In den Gärten	
	Jahnstraße	
	Kahlenbergstraße	
	Klosterstraße	bis Einmündung Wipperwiese
	Linger Straße	bis Einmündung Am Krühenberg
	Pestalozzistraße	
	Scharder Straße	
	Talstraße	
	Wipperweg	
	Wipperwiese	
	Zum Marktplatz	

Entwässerungsgebiet 4 Dichtheitsprüfung 2015		
Ortsteil	Straße	Bemerkung
Marienheide Einzugsbereich Kläranlage Schmitzwipper	Auf der Höhe	
	Bahnhofstrasse	
	Bergstraße	
	Bockelsburger Weg	
	Dältenberg	
	Hermannsbergstraße	
	Netto - Markt	
	Martin-Luther-Straße	
	Waldstraße	
Marienheide Einzugsbereich Kläranlage Bickenbach	Klaus-Heinrich-Strasse	
	Kleinbahnweg	
	Landwehrstraße	
	Leppestraße	
	Teichstraße	
	Zur Alten Post	
	Am Südhang	

	Auf den Steinen	
	Bachstraße	
	Buchenweg	
	Erlenweg	
	Hermannsbergstraße	
	Im Wiesengrund	
	Leppestraße	bis Ortsausfahrt Marienheide
	Ringstraße	
	Robert - Koch - Straße	
	Schmiedestraße	
	Wettestraße	

Entwässerungsgebiet 5 Dichtheitsprüfung 2016		
Ortsteil	Straße	Bemerkung
Müllenbach	Am Markt	
	Am Quellengrund	
	Amselfeld	
	Auf der Meine	
	Auf der Vogelruthe	
	Flurstraße	
	Gartenstraße	
	Gervershagener Straße	
	Graf-Albert-Straße	
	Hochstraße	
	Im Bruchhohl	
	Im Strick	
	Kirchstrasse	
	Krähenbergstraße	
	Meisenweg	
	Moellenbicker Weg	
	Neue Strasse	
	Schützenstraße	
	Weststraße	
	Zum Steinhauer	
	Zu den Rödeltichen	

Entwässerungsgebiet 6 Dichtheitsprüfung 2017		
Ortsteil	Straße	Bemerkung
Rodt	vollständig	
Schemmen	vollständig	

Entwässerungsgebiet 7 Dichtheitsprüfung 2018		
Ortsteil	Straße	Bemerkung
Dürhölzen	vollständig	
Eberg	vollständig	
Erlinghagen u. Untererlinghagen	vollständig	
Gimborn	vollständig	
Hütte	vollständig	
Jedinghagen	vollständig	
Marienheide bis Rodt	Brucher Straße vollständig	
	Neuenhauser Straße	

Entwässerungsgebiet 8 Dichtheitsprüfung 2019		
Ortsteil	Straße	Bemerkung
Börlinghausen	vollständig	
Graben	vollständig	
Höfel	vollständig	
Holzzipper	vollständig	
Kattwinkel	vollständig	
Lienkamp	vollständig	
Straße	vollständig	
Wilbringhausen	vollständig	

Entwässerungsgebiet 9 Dichtheitsprüfung 2020		
Ortsteil	Straße	Bemerkung
Eiringhausen	vollständig	
Gogarten	vollständig	
Kempershöhe	vollständig	
Krommenohl	vollständig	

Zur Bredde	vollständig	
Niederwette	vollständig	
Konversionsfläche Hermannsberg	vollständig	
Winkel	vollständig	

Entwässerungsgebiet 10 Dichtheitsprüfung 2021		
Ortsteil	Straße	Bemerkung
Däinghausen	vollständig	
Marienheide	Hangstraße - Ezg. Bickenbach	
	In der Delle	
	Reppinghauser Straße	
Schulzenkamp	vollständig	
Späinghausen	vollständig	
Stülinghausen	vollständig	

Entwässerungsgebiet 11 Dichtheitsprüfung 2022		
Ortsteil	Straße	Bemerkung
Scharde	vollständig	

Entwässerungsgebiet 12 Dichtheitsprüfung 2027		
Ortsteil	Straße	Bemerkung
Obernhausen	vollständig	
Berghof	vollständig	